

Finanzordnung des Vereins Rigardu

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 24.07.2016 in Göttingen. Zuletzt geändert auf der Mitgliederversammlung am 13.09.2020.

§ 1 Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

1. Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen. Das heißt, die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erzielten und erwarteten Erträgen stehen.
2. Für den Verein gilt grundsätzlich das Kostendeckungsprinzip. Eine wissentliche Verschuldung ist zu vermeiden.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder hieraus keine Zuwendungen.

§ 2 Jahresabschluss

1. Im Jahresabschluss müssen alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins für das abgelaufene Geschäftsjahr nachgewiesen werden. Im Jahresabschluss muss darüber hinaus eine Aufstellung über das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Vereins enthalten sein.
2. Der Jahresabschluss ist von den gewählten Revisor*innen gemäß § 3 der Finanzordnung zu prüfen. Darüber hinaus sind die Revisor*innen berechtigt, regelmäßig Prüfungen durchzuführen. Der Vorstand hat den Revisor*innen dazu auf Verlangen Einsicht in alle erforderlichen Unterlagen zu gewähren und alle gewünschten Auskünfte zu erteilen. Die Überprüfung der Übereinstimmung von Aufzeichnungen und Belegen erfolgt im Wesentlichen stichprobenartig.

§ 3 Revision

1. Die Revisor*innen überwachen die Einhaltung sämtlicher Ordnungen sowie der Vereinssatzung. Sie überprüfen darüber hinaus, ob
 - die Finanz- und Vermögensbestände den Angaben im Jahresabschluss entsprechen,
 - die Ausgaben sachlich gerechtfertigt, rechnerisch richtig und korrekt belegt sind,
 - die Mittel wirtschaftlich verwendet wurden.
2. Die Revisor*innen nehmen ihre Aufgabe gewissenhaft und unparteiisch wahr. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 4 Verwaltung der Finanzmittel, Zahlungsverkehr

1. Der*die Kassenwart*in verwaltet die Vereinsfinanzen über ein Vereinskonto und ggf. eine Vereinskasse.
2. Bei größeren Projekten kann ein Vorschuss an die Projektleitung überwiesen werden.
3. Die Verfügungsberechtigung (Zeichnungsrecht) über die Vereinskonten liegt beim Vorstand. Er erteilt dem*der Kassenwart*in Kontovollmacht, sofern diese*r nicht Teil des Vorstands ist. Bei Verfügung über Einzelbeträge von mehr als 200 Euro benötigt der*die Kassenwart*in die Zustimmung mindestens einer weiteren Person des Vorstands.

§ 5 Fahrt-, Verpflegungs- und Übernachtungskosten

1. Fahrtkosten für Arbeits-, Planungstreffen oder Mitgliederversammlungen können nach vorheriger Rücksprache mit dem*der Kassenwart*in erstattet werden, sofern die Mittel des Vereins dies zulassen. Auf der Basis einer freiwilligen Vereinbarung sollen die Fahrtkosten der Anwesenden durch Ausgleichszahlungen untereinander stets so ausgeglichen werden, dass für alle Anwesenden die finanzielle Belastung gleich hoch ist.
2. Für die Erstattung von PKW-Fahrtkosten gilt folgender Kilometersatz: 0,10€/km + 0,01€ pro Mitfahrer*in. PKW-Mitfahrgelegenheiten werden, wie Bahn- und Busfahrtkosten, voll erstattet. Hierzu muss jedoch ein Eigenbeleg angefertigt werden.
3. Kosten für Fahrtkosten, Verpflegung und Unterkunft im Rahmen von Projekten und bei der Durchführung von Bildungsangeboten können vom Verein übernommen werden, wenn entsprechende Mittel dafür eingeplant bzw. beantragt wurden.

§ 6 Aufwandsentschädigungen

1. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
2. Dies betrifft auch Vorstandsmitglieder, wenn die Tätigkeiten weit über die üblichen Vorstandsaufgaben hinausgehen.
3. Die Angemessenheit der Vergütung im Hinblick auf die Mittel des Vereins muss sichergestellt werden.
4. Der Vorstand informiert die aktiven Mitglieder über geplante Aufwandsentschädigungen und Festanstellungen gem. § 7 der Finanzordnung (Hauptamtliche Mitarbeiter*innen) mindestens zwei Wochen im Voraus und räumt ihnen Mitspracherecht z.B. bei der Höhe der Vergütung ein.
5. Werden im Rahmen der Projektarbeit Aufwandsentschädigungen aus gesondert dafür beantragten Fördermitteln ausgezahlt, ist hierfür keine Rücksprache mit den Mitgliedern erforderlich.

§ 7 Hauptamtliche Mitarbeiter*innen

1. Der*die Kassenwart*in nimmt die Gehaltszahlungen jeweils so wahr, dass Gehälter fristgerecht auf dem Konto des*der Mitarbeiters*in eingehen.
2. Die Höhe der Gehaltszahlungen vom Vorstand in Rücksprache mit den aktiven Mitgliedern (s. § 6, Satz 4) festgelegt. Dabei kann auch ein Richtwert festgelegt werden, der für den Vorstand einen Spielraum für Erhöhungen und Sonderzahlungen beinhaltet.
3. Verantwortlich für die korrekte Lohnbuchhaltung ist der Vorstand des Vereins. Die Lohnbuchhaltung kann an externe Dienstleister ausgelagert werden.
4. Kosten, die für Fahrten und Übernachtungen im Rahmen der Tätigkeit entstehen, müssen zuvor vom betreffenden Arbeitskreis in Absprache mit dem Vorstand bewilligt und später durch Belege abgerechnet werden. Hierbei gilt es, Verhältnismäßigkeit zu wahren, durch frühzeitige Buchung Kosten zu sparen sowie durch Zusammenlegung von Terminen Reisewege zu sparen. Nach Möglichkeit sollten ökologisch nachhaltige Verkehrsmittel ausgewählt werden.
5. Personalentscheidungen werden vom betreffenden Arbeitskreis in Absprache mit dem Vorstand getroffen.

Beitragsordnung des Vereins Rigardu

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 24.07.2016 in Göttingen. Zuletzt geändert auf der Mitgliederversammlung am 13.09.2020.

Basierend auf § 3 und § 4 der Vereinssatzung regelt die Beitragsordnung die Formen der Mitgliedschaft, die Voraussetzungen zur Erlangung einer Mitgliedschaft sowie die Höhe des Mitgliederbeitrags. Sie ist kein Bestandteil der Satzung und kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 1 Formen der Mitgliedschaft

1. Förderndes Mitglied: Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein ideell und materiell. Sie haben mindestens den in dieser Beitragsordnung festgesetzten Mindestbeitrag zu entrichten. Sie können an Mitgliederversammlungen mit beratender Stimme teilnehmen, haben jedoch kein Stimmrecht und können sich nicht zu Wahl stellen.
2. Aktives Mitglied: Aktive Mitglieder sind zur aktiven Mitwirkung an der Arbeit des Vereins und zur Förderung des Vereinszweckes (Vereinssatzung § 2) nach besten Kräften verpflichtet. Sie haben ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und können sich zur Wahl stellen.

§ 2 Erlangen der Mitgliedschaft

1. Bei der Beantragung der Mitgliedschaft ist anzugeben, welche Form der Mitgliedschaft nach § 1 dieser Beitragsordnung angestrebt wird.
2. Die Gründungsmitglieder erwerben unmittelbar mit der Gründung des Vereins die aktive Mitgliedschaft.
3. Der Wechsel der Mitgliedschaft wickelt sich nach den Regeln zum Erwerb der jeweiligen Mitgliedschaft ab.
4. Die Mitgliedschaft beginnt ab dem Datum der Unterschrift auf der Beitrittserklärung. Für den Monat des Beitrittsdatums wird der volle Monatsbeitrag berechnet.

§ 3 Wechsel der Form der Mitgliedschaft

1. Möchte ein Mitglied die Form seiner Mitgliedschaft ändern, so ist dies jederzeit fristlos mit einer Anzeige gegenüber dem Vorstand möglich. Der vereinbarte Mitgliedsbeitrag ändert sich hierdurch nicht.
2. Bei längerer Inaktivität eines aktiven Mitglieds kann der Vorstand nach eigenem Ermessen und nach vorheriger Ankündigung die Form der Mitgliedschaft auf "fördernd" ändern. Dieser Änderung kann vom Mitglied jederzeit begründet widersprochen werden.

§ 4 Beiträge

1. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge. Bei unterjährigem Erwerb der Mitgliedschaft wird der Mitgliedsbeitrag anteilig ab dem Monat des Erwerbs auf das Jahr berechnet.
2. Den Mitgliedern ist es unter Berücksichtigung des festgelegten Mindestbeitrags überlassen, die Höhe ihrer Mitgliedsbeiträge selbst festzulegen. Der Mindestbeitrag beträgt für jedes Mitglied 1,00 € pro Monat (12,00 € pro Jahr). Der Verein empfiehlt einen Mitgliedsbeitrag von 5,00 € pro Monat (60,00 € pro Jahr). Die Absenkung der Beitragshöhe ist nur zu Beginn des Geschäftsjahres zulässig und ist dem Vorstand bis zum 30. November im Voraus schriftlich

mitzuteilen. Die Anhebung der Beitragshöhe kann jederzeit erfolgen und ist dem Vorstand im Voraus schriftlich mitzuteilen.

3. Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung zum 01.02. eines jeden Jahres per SEPA-Lastschriftverfahren abgebucht. Bei unterjährigem Erwerb der Mitgliedschaft wird der anteilige Mitgliedsbeitrag zum 1. des Folgemonats abgebucht.

§ 5 Vereinsaustritt

1. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von einem Monat zum Schluss des Geschäftsjahres.